

Mietbedingungen

Es stehen 13 Zimmer für Studierende (Universität, Fachhochschule usw.) zur Verfügung. Die Grösse der Zimmer beträgt zwischen 22 und 25 m². Sie sind alle mit einem Badezimmer mit Dusche und einem WC ausgestattet.

Es steht keine Küchenzeile zur Verfügung, es können jedoch folgende Küchengeräte im Zimmer installiert werden: kleiner Kühlschrank, Mikrowelle und Wasserkocher. Die Zimmer sind mit einem Einzelbett, einem Schreibtisch mit Stuhl und Wandregalen ausgestattet. Es steht **keine Waschküche zur Verfügung** und es ist verboten, im gemieteten Zimmer eine Waschmaschine oder einen Wäschetrockner zu installieren.

1. Berechtigung zur Miete

Die Burgergemeinde stellt ihre Unterkünfte nur Personen zur Verfügung, die an einer öffentlichen Ausbildungsstätte studieren.

Folgende Personen sind zur Miete berechtigt: Personen, die rechtsgültig an einer öffentlichen Schweizer Universität, einer Eidgenössischen Technischen Hochschule oder einer öffentlichen oder privaten, vom Bund oder vom Staat Freiburg anerkannten Fachhochschule eingeschrieben sind.

Studierende mit einem ordentlichen Einkommen sind nicht zur Miete berechtigt.

Bürge: In gewissen Fällen können wir vom Bewerber für ein Zimmer verlangen, dass er einen Bürgen als **Solidarschuldner** vorweist. Der Bürge unterzeichnet den Mietvertrag mit dem künftigen Mieter und haftet gemeinsam mit ihm für die Ansprüche aus dem Mietvertrag.

2. Form und Dauer des Mietvertrags

Die Mietverträge sind unbefristet und **können zwei Mal im Jahr gekündigt werden** (per 31. August und per 31. Januar).

3. Miete

Ist im Voraus bis zum Ende des Vormonats zu zahlen.

4. Garantie

Vor Beginn des Mietvertrags hat jeder Mieter eine Sicherheit in Höhe von zwei Monatsmieten zu hinterlegen. Diese ist auf ein Sperrkonto, das auf den Namen des Mieters lautet, bei der Freiburger Kantonalbank einzuzahlen. Sie wird zurückerstattet, wenn das Zimmer sauber und ohne Schäden wieder abgegeben wird. Gebühren, die bei der Schliessung des Kontos anfallen, gehen zulasten des ausziehenden Mieters.

Wir akzeptieren auch Mietkautionen ohne Bankdepot, aber nur bei den folgenden Kautionsgesellschaften:

- www.swisscaution.ch

(Auch über den Postschalter. Bringen Sie dafür Folgendes mit: eine Kopie Ihrer offiziellen Identitätskarte oder Ihrer Aufenthaltsbewilligung B/C für Ausländer, eine Kopie ihres Mietvertrags, eine Kopie Ihres Studentenausweises.

- www.firstcaution.ch
- AXA Winterthur
- www.webcaution.ch

5. Kündigung des Vertrags

Der Vertrag muss schriftlich gekündigt werden.

2 Arten der Kündigung:

1. *Fristgerecht*: Bis zu diesem Datum muss der Brief bei uns eintreffen:
 - bis am 31. Oktober bei Kündigung per 31. Januar
 - bis am 31. Mai bei Kündigung per 31. August
2. *Ausserhalb der Fristen*: Es muss 30 Tage vor Ende eines Monats (ausser 31. Dezember) oder vor der Monatsmitte ein solventer Nachfolger, der sich in Ausbildung befindet, vorgeschlagen werden.
Unterschreibt dieser den Vertrag nicht, bleibt der Mieter bis zum nächsten im Vertrag genannten Kündigungstermin für seine Unterkunft verantwortlich (wenn die Kündigung mindestens 3 Monate vor dem 31. Januar oder dem 31. August erfolgte).

6. Rückgabe der Unterkunft

Zwei Wochen vor dem Auszug erhalten Sie einen Termin für die Wohnungsabnahme. Das Datum kann nicht verschoben werden. Ihr Zimmer muss in perfekt sauberem Zustand sein. Reinigungs-/Reparaturkosten gehen zulasten des ausziehenden Mieters und werden von der Mietkaution abgezogen.

7. Untervermietung

Die Untervermietung des Zimmers ist nicht erlaubt.

8. Haftpflichtversicherung (HV)

Jeder Mieter muss nachweisen, dass er über eine Haftpflichtversicherung verfügt. Ausländische Studierende können uns für eine Alternativlösung kontaktieren.

Was ist eine HV?

Die Haftpflichtversicherung in der Schweiz deckt alle Schäden ab, die der Mieter unbeabsichtigt an einer juristischen oder natürlichen Person oder an deren Eigentum verursachen könnte.

Die Bestätigung des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung gehört zu den Dokumenten, die für einen Mietantrag eingereicht werden müssen, denn im Fall eines vom Mieter verursachten Schadens in der Wohnung oder im Zimmer deckt die HV die Kosten.

Artikel 6 der Allgemeinen Mietvertragsbedingungen für Wohnungen der IKF besagt, dass alle Mieter

eine solche Versicherung abschliessen müssen. Sie ist folglich für das Mieten einer Wohnung/eines Zimmers unabdingbar.